

20511

Anlage I

zu der RV d. JM vom 21. 7. 1965 (4300 — III A. 22)

Ort und Tag

Anschrift

Fernruf

Geschäfts-Nr.:

Bitte bei allen Schreiben angeben!

r

r

An

L

L

Betr.: Verpflichtung zur regelmäßigen Meldung bei der Polizei.

Dem/Der

geb. am in

wohnhaft in

ist nach § aufgegeben worden, sich

— ab sofort — ab bis auf weiteres — bis zum

bei zu melden.

— Eine Ausfertigung — des Anordnungsbeschlusses — der Anordnungsverfügung — ist
beigefügt. —Erfüllt der Betroffene die Meldeverpflichtung nicht, wird um umgehende Mitteilung zu
der obigen Geschäfts-Nr. gebeten.Von der Aufhebung oder einer Änderung der Verpflichtung werden Sie unterrichtet wer-
den. Eine besondere Benachrichtigung erfolgt nicht, wenn sich eine befristete Auflage
durch Ablauf der Ihnen mitgeteilten Frist erledigt hat.